



Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid am 1. November 2020 in der Landeshauptstadt Wiesbaden

1. Am 1. November 2020 findet in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr die Abstimmung über den Bau einer Citybahn statt. Durch Bekanntmachung vom 13. Juli 2020 wurden der Gegenstand des Bürgerentscheids, die zu entscheidende Frage sowie eine Erläuterung des Magistrats veröffentlicht.

Wiesbaden ist in 191 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Stimmbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Stimmberechtigten eingetragen werden.

Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

In den Abstimmbenachrichtigungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 11. Oktober 2020 (21. Tag vor der Abstimmung) übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Barrierefrei zugängliche Abstimmungsräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefreien Abstimmungsräume kann im Internet unter www.wiesbaden.de/wahlen eingesehen werden oder unter 0611 31-4501 telefonisch bestellt werden. Stimmberechtigte aus Abstimmungsräumen ohne barrierefreien Zugang können einen Stimmschein beantragen, um in einem barrierefreien Abstimmungsraum abzustimmen.

2. Das Wählerverzeichnis zum Bürgerentscheid für die Stimmbezirke Wiesbadens wird in der Zeit vom 12. Oktober bis 16. Oktober 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt (Friedrichstraße 16, 1. OG, Seitenbau) für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede / jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Stimmberechtigte / ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie / er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wer ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 16. Oktober 2020 bis 16:00 Uhr, beim Wahlamt, Friedrichstraße 16, 1. OG, Seitenbau, 65185 Wiesbaden, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum

11. Oktober 2020 beim Wahlamt zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Stimmberechtigte, die bis spätestens zum 11. Oktober 2020 keine Abstimmbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, stimmberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Stimmrecht nicht ausüben zu können.

Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Abstimmungsraum** in Wiesbaden oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 11. Oktober 2020 oder die Einspruchsfrist bis zum 16. Oktober 2020 versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Stimmrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Wahlamtes gelangt ist.

Beim Wahlamt können Stimmscheine und Briefabstimmungsunterlagen persönlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Stimmscheine können von Stimmberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 30. Oktober 2020, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Tag der Abstimmung, 15:00 Uhr**. Stimmberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Tag der Abstimmung, 15:00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Tag der Abstimmung, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für eine andere / einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie / er dazu berechtigt ist. Behinderte Stimmberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Stimmschein erhalten die Stimmberechtigten

- einen amtlichen weißen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Stimmbezirk aufgedruckt sind, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefabstimmung, das den Ablauf der Briefabstimmung in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeworfen oder abgegeben werden.

3. Jede / jeder Stimmberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist.

Die Abstimmenden haben die Abstimmbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Abstimmung mitzubringen.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Abstimmenden erhalten bei Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen Stimmzettel.

Die Abstimmenden haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel wird folgende Frage gestellt:

„Soll der Verkehr in Wiesbaden, zur Vermeidung von Staus und weiteren Verkehrsbeschränkungen für den Autoverkehr, durch eine leistungsfähige Straßenbahn (Citybahn) von Mainz kommend über die Wiesbadener Innenstadt bis Bad Schwalbach weiterentwickelt werden, um Verkehrszuwächse aufzufangen und Umweltbelastungen (Luftverschmutzung, Lärmbelastung) zu verringern?“

Die Frage kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden, indem auf dem unteren Teil des Stimmzettels ein Kreuz in den entsprechenden Kreis gesetzt wird.

Der Stimmzettel muss von den Abstimmenden in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Abstimmungshandlung und das im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermitteln und Feststellen des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Alle Stimmberechtigten werden gebeten, eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzuführen und einen Schreibstift bereitzuhalten.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am 1. November 2020 um 16:00 Uhr in der Elly-Heuss-Schule, Platz der Deutschen Einheit 2, 65185 Wiesbaden, zusammen.

4. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen der Abstimmenden nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Wahlamt

Wiesbaden, den 25. September 2020

im Auftrag

Rüdiger Wolf